

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-06-18
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Cornelia Burg - 577
E-Mail: cornelia.burg@elk-wue.de

AZ 24.30 Nr. 297/3.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
– Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen –
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Im Anschluss an das Rundschreiben vom 13. Februar 2008,
AZ 24.30 Nr. 284/3.1**

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten zum 1. März 2009

Dieses Rundschreiben und die in der Anlage beigefügten Besoldungstabellen stehen unter dem Vorbehalt einer endgültigen gesetzlichen Regelung durch das Land Baden-Württemberg.

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996 vom 25. November 1996 – Abl. 57 S. 171 – zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst ab 1. März 2009 – entsprechend den im Land Baden-Württemberg neu zu fassenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – neu bemessen und ausgezahlt.

Grundlage ist das Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften des Landes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 432, – hier: Art. 5, Änderung des Gesetzes zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften), das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262) sowie der **Entwurf** des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 (BVAnpGBW 2009/2010).

I. Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags ab dem dritten Kind für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamte

Rückwirkend zum 1. Januar 2008 wurde der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind um monatlich 50 Euro erhöht.

II. Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen und ständigen Dienst

1. Bezüge im unständigen Dienst im Pfarramt

Die bisherige Absenkung des Grundgehaltes im unständigen Dienst im Pfarramt auf 78,5 v. H der Pfarrbesoldungsgruppe 1 wurde aufgehoben.

Seit 1. Januar 2009 erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt Bezüge der Pfarrbesoldungsgruppe 1.

In den ersten drei Jahren ab Entstehen des Anspruchs ist das Grundgehalt – entsprechend der geltenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg zur Eingangsbesoldung – um 4,0 v. H. abgesenkt.

2. Besoldungserhöhung

Im Jahr 2009 erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst für die Monate Januar und Februar eine Einmalzahlung von insgesamt 40 Euro.

Außerdem werden für diesen Personenkreis die im Pfarrbesoldungsgesetz aufgeführten Grundgehälter ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 Euro erhöht.

Darüber hinaus werden die Grundgehaltssätze, Stellenzulagen und der Familienzuschlag der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst zum 1. März 2009 um 3 v. H. erhöht.

(Anlagen 1/1 bis 1/3).

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der Anlage 1/3 abgedruckt.

III. Anwärterbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. März 2009 um 60 Euro (Anlage 1/2) erhöht.

Der Familienzuschlag wird ebenfalls zum 1. März 2009 um 3 v. H. erhöht.

IV. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und -beamten

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für die Monate Januar und Februar 2009 eine Einmalzahlung von insgesamt 40 Euro.

Außerdem werden mit Wirkung vom 1. März 2009 die Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag von 40 Euro erhöht.

Darüber hinaus werden, die Grundgehälter, Stellenzulagen und der Familienzuschlag um 3 v. H. erhöht (Anlagen 2/1 bis 2/4).

V. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und dem Kirchlichen Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden wie folgt erhöht:

Versorgungsempfänger erhalten die Einmalzahlung von 40 Euro entsprechend ihrem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz.

Mit Wirkung vom 1. März 2009 werden die für die Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht, außerdem erfolgt eine lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge um 3 v. H.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechen im Regelfall den Dienstbezügen im aktiven Dienst, angepasst um den Faktor 0,984. Durch die Anwendung dieses Faktors wird gewährleistet, dass Versorgungsempfänger wie bislang die in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 v. H. erhalten.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt ferner unter der Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vermindern sich daher um den weiteren Faktor 0,96750 ab 1. März 2009 § 33 Abs. 1 PfarrVersG i. V. m. § 106 Abs. 4 LBG und § 69 e Abs. 3 BeamtVG.

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgung ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,58 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a) oder b) der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

VI. Vermögenswirksame Leistungen

Die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1975, AZ 20.42-1 Nr. 8/8, vom 24. Februar 1981, AZ 20.42-1 Nr. 14/8 und vom 21. November 1994, AZ 24.30 Nr. 181/6a.

VII. Durchführung

Die Änderungen wurden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelungen zum 1. Juni 2009 rückwirkend auf den 1. März 2009 vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen